

Gebührenverordnung (GebVO)

der politischen Gemeinde Niederglatt

Festgesetzt mit GVB vom: 09.06.2021
In Kraft getreten am: 01.07.2022

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	4
Art. 2	Gebührenpflicht	4
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	4
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	4
Art. 5	Gebührentarif	5
Art. 6	Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	5
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	5
Art. 8	Gebührenverzicht und –stundung	5
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	6
Art. 10	Kostenvorschuss	6
Art. 11	Mehrwertsteuer	6
Art. 12	Fälligkeit	6
Art. 13	Verzugszins	6
Art. 14	Rechnungsstellung	6
Art. 15	Mahnung und Betreibung	7
Art. 16	Verjährung	7
B.	Die einzelnen Gebühren	7
Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	7
Art. 18	Gesuche um Informationszugang, Anfragen gemäss Gemeindegesetz und Akteneinsicht	7
Art. 19	Wiedererwägungsgesuche	7
Art. 20	Neubeurteilungen	8
Art. 21	Bürgerrecht	8
Art. 22	Einwohnerdienste	8
Art. 23	Verwaltungsgebühren	8
Art. 24	Grundlagen	8
Art. 25	Gebührenbemessung	9
Art. 26	Gebührenrahmen	9
Art. 27	Gebührenreduktion	9
Art. 28	Planungen	9
Art. 29	Natur- und Heimatschutz	10
Art. 30	Amtliche Vermessung / Grundbuch	10
Art. 31	Kommunale Liegenschaften und Anlagen	10
Art. 32	Bibliothek	10
Art. 33	Gastgewerbepatente	10
Art. 34	Hinausschieben der Schliessungsstunden	10
Art. 35	Abgaben auf gebrannte Wasser	11
Art. 36	Hunde	11
Art. 37	Feuerwehr	11
Art. 38	Parkierungsgebühren	11
Art. 39	Sondernutzung / Gesteigerter Gemeingebrauch	11
Art. 40	Waffenerwerbsscheine	11
Art. 41	Weitere polizeiliche Bewilligungen	12
Art. 42	Bewilligungen für Anbieterinnen und Anbieter der familienergänzenden Betreuung	12
Art. 43	Abfall / Kehricht	12
Art. 44	Bestattungskosten	12
Art. 45	Allgemeine Verwaltungsgebühren	12
Art. 46	Freiwillige Angebote der Schule	12
Art. 47	Schulergänzende Betreuung	13
Art. 48	Weitere Elternbeiträge im Rahmen des Volksschulunterrichts	13

Art. 49	Strassenunterhalt.....	13
Art. 50	Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungsanlagen	13
Art. 51	Friedensrichter.....	13
C.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 52	Übergangsbestimmung.....	13
Art. 53	Inkrafttreten	13

Gestützt auf Art. 13 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 07. März 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Entschädigungsverordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, sowie nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat bzw. der Schulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen unter subsidiärer Haftung für das Ganze, soweit nicht durch das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis Solidarhaftung begründet ist.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten in einem Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat bzw. die Schulpflege direkt im jeweiligen Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz und für die eingesetzten Sachmittel fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) für Vereine und Parteien mit Sitz in Niederglatt gesenkt oder erlassen werden,
- d) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und –stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwands vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende, Gebühr. Davon ausgenommen sind dringende Massnahmen, welche der Beseitigung einer Notsituation dienen (z.B. Wasserleitungsbrüche).

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Gemeinde, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Rechnungsstellung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung ohne Begründung erhoben, ist der gebührenpflichtigen Person die Möglichkeit zur Erhebung einer Einsprache einzuräumen.

² Die Rechnungen werden mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit und –frist sowie auf die Rechtsfolgen des ungenutzten Ablaufs dieser Frist versehen.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt drei Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

B. Die einzelnen Gebühren

Allgemeine Verwaltung

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, Versand etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuche um Informationszugang, Anfragen gemäss Gemeindegesetz und Akteneinsicht

¹ Für die Gebührenerhebung bei der Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Die Beantwortung von Anfragen Stimmberechtigter gemäss Gemeindegesetz und die Akteneinsicht von Beteiligten und Parteien in laufenden Verfahren sind kostenlos.

Art. 19 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal Fr. 750.00.

Art. 20 Neubeurteilungen

¹ Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Die Gebühr beträgt in der Regel Fr. 300.00 bis Fr. 1'000.00.

Bürgerrecht

Art. 21 Bürgerrecht

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohnerdienste

Art. 22 Einwohnerdienste

¹ Der Bereich Einwohnerdienste erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Finanzen und Steuern

Art. 23 Verwaltungsgebühren

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen Fr. 40.00 und Fr. 200.00.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden. Für weitere Leistungen werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Hochbau und Planung

Art. 24 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwands erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif Bauwesen.

Art. 25 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich in der Regel nach der mutmasslichen Bausumme.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand oder als Pauschaltarif bemessen.

³ Falls die Gebäudeversicherungssumme stark von der angegebenen zu erwartenden Bausumme abweicht, kann eine Nachgebühr verlangt werden oder es kann eine Rückerstattung erfolgen.

Art. 26 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuchs und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu Fr. 20'000.00.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen werden höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁵ Sonstige Baukontrollen, inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen, werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens Fr. 5'000.00.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt Fr. 200.00.

Art. 27 Gebührenreduktion

Für Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, werden reduzierte Gebühren von 10 % bis 50 % erhoben.

Art. 28 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren, von privaten Ortsplanungsbegehren, die Begleitung von UVP-Projekten, Amtshandlungen, gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung und für Anfragen über die Möglichkeiten zur Überbauung von Grundstücken und Verbesserungen an Baugesuchen wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikationskosten und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im

Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 29 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch von ihr beauftragten externen Experten. Falls Grundeigentümer oder Institutionen eigene Experten zuziehen, sind diese Kosten durch die jeweiligen Auftraggeber selber zu entrichten.

Art. 30 Amtliche Vermessung / Grundbuch

¹ Bei der Grundbuchvermessung und der Nachführung des Grundbuchs haben die Grundeigentümer sämtliche Kosten für die Vermarkung und Nachführung von Eigentumsgrenzen sowie von kubischen Veränderungen an der Liegenschaft selber zu tragen. Für den verwaltungstechnischen Ablauf ist die Gemeinde berechtigt, einen Zuschlag auf die Vermessungsrechnung zu erheben.

² Kosten für Eintragungen im Grundbuch sind durch den jeweiligen Grundeigentümer zu entrichten.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 31 Kommunale Liegenschaften und Anlagen

Für die Benützung von kommunalen Liegenschaften und Anlagen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

Art. 32 Bibliothek

¹ Für die Benützung der Schul- und Gemeindebibliothek können Jahresabonnemente bzw. Benutzerkarten ausgestellt werden. Die Gebühren dafür müssen nicht kostendeckend sein.

² Für Kinder und Jugendliche kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Sicherheit

Art. 33 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen Fr. 50.00 und Fr. 1'000.00.

Art. 34 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal Fr. 100.00 erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis Fr. 1'000.00 erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal Fr. 2'000.00 erhoben werden.

Art. 35 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen Fr. 200.00 und Fr. 8'000.00 für vier Jahre.

Art. 36 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich, gestützt auf das Hundegesetz, eine Gebühr von Fr. 70.00 bis Fr. 200.00.

Art. 37 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Art. 38 Parkierungsgebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf den Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Es gelten die Bestimmungen des kommunalen Parkierungsreglements und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 39 Sondernutzung / Gesteigerter Gemeingebrauch

Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

Art. 40 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 41 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie insbesondere Bewilligungen für Sonntagsverkauf, für Nacht- und Sonntagsarbeit, für Tiefflüge über Wohngebiet, Landebewilligungen, Spielbewilligungen, Taxibetriebsbewilligungen und sonstige polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Der Gemeinderat legt Pauschalen fest.

Soziales**Art. 42 Bewilligungen für Anbieterinnen und Anbieter der familienergänzenden Betreuung**

Für die Bewilligungen und Aufsichtsbesuche im Rahmen der kommunalen Aufsicht über die Angebote der familienergänzenden Betreuung werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Gemeinderat legt Pauschalen fest.

Gesundheit und Umwelt**Art. 43 Abfall / Kehricht**

Die Gebühren über die kommunale Abfallwirtschaft auf dem Gebiet der Gemeinde Niederglatt richten sich nach der kommunalen Abfallverordnung bzw. den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Art. 44 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung sowie für den Transport innerhalb des Kantons von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Für die Bestattung von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

³ Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, wie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Schule**Art. 45 Allgemeine Verwaltungsgebühren**

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren nach Aufwand. Die Schulpflege kann Pauschalen festlegen.

Art. 46 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule können höchstens kostendeckende Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere:

- Freifächer
- freiwillige Lager wie Schneesportlager
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen.

Art. 47 Schulergänzende Betreuung

Für die Gebühren und das Rabattsystem der schulergänzenden Betreuung (Tagesstrukturen) gelten das kommunale Rabattreglement (RRE) Tagesstrukturen sowie die kommunale Rabattverordnung (RVO) Tagesstrukturen.

Art. 48 Weitere Elternbeiträge im Rahmen des Volksschulunterrichts

¹ Basierend auf dem Volksschulgesetz und den Empfehlungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich können an die auswärtige Verpflegung von Schülerinnen und Schülern bei auswärtigem Schulbesuch, auf Schulreisen oder in Klassenlagern Elternbeiträge erhoben werden.

² Besuchen Schülerinnen und Schüler, die nicht in Niederglatt wohnen, den Volksschulunterricht in dieser Gemeinde, kann basierend auf dem Volksschulgesetz ein Schulgeld von den Eltern erhoben werden. Die Beiträge werden in Pauschalen, basierend auf den Empfehlungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich erhoben.

Tiefbau**Art. 49 Strassenunterhalt**

Für die Bewilligung von Grabenaufbrüchen auf öffentlichem Grund wird eine Gebühr von Fr. 200.00 bis maximal Fr. 500.00 erhoben.

Art. 50 Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungsanlagen

Für die Gebühren über die Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungsanlagen gelten die kommunale Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgungsanlagen und die kommunale Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen.

Rechtspflege**Art. 51 Friedensrichter**

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen über das Schlichtungsverfahren in der Gebührenverordnung des Obergerichts.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 52 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 53 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

²Widersprechende Gebährentarife des Gemeinderats und der Schulpflege sowie die kommunale Gebährenverordnung vom 08. Dezember 2017 und die Gebährenverordnung der Primarschulgemeinde vom 13. Juni 2018 werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Niederglatt, 9. Juni 2021

GEMEINDEVERSAMMLUNG NIEDERGLATT

Stefan Schmid
Gemeindepräsident

Bruno Schlatter
Gemeindeschreiber